jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/2/21 92/05/0304

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.02.1995

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren
93 Eisenbahn

Norm

AVG §38;
AVG §8;
B-VG Art131 Abs1 Z1;
EisenbahnG 1957 §11;
VwGG §34 Abs1;
VwGG §41 Abs1;

Rechtssatz

Die Auswirkungen eines Bescheides, mit dem der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr feststellt, daß eine Eisenbahnanlage vorliegt, auf die Partei des in der Hauptsache anhängigen Verfahrens schaffen die grundsätzliche Berechtigung zu einer Verwaltungsgerichtshofbeschwerde (Hinweis E 27.1.1993, 92/03/0185).

Schlagworte

Sachverhalt Vorfrage öffentlicher Verkehr Eisenbahnen Seilbahnen Lifte

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1992050304.X03

Im RIS seit

17.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at